

Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung

Vor allem in Fällen des Spenden- oder Bettelbetrugs ergibt sich das Sonderproblem der bewussten Selbstschädigungen: Umstritten ist, ob

Streitstand



§ 263 I StGB voraussetzt, dass die schadensbegründende Wirkung der Verfügung infolge Täuschung dem Betroffenen verborgen bleibt.

a) Theorie vom Ärmerwerden

Vereinzelt wird ein Schaden schon dann bejaht, wenn denn Täuschung und Irrtum zu einem **wirtschaftlichen „Ärmerwerden“** führen.

Argument:

- Ein Vermögensschaden erleidet, wer täuschungsbedingt **Vermögenswerte weggibt**. (Stichwort: **kein wirtschaftliches Äquivalent**)
- Dagegen kann nicht eingewandt werden, dass so nur die Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit als Betrug bestraft wird, denn das wäre allenfalls bei vermögensneutralem Handeln der Fall.

b) Ablehnende Theorie

Vereinzelt wird ein Betrugsstrafbarkeit bei bewusster Selbstschädigung **ganz ausgeschlossen**.

Argument:

- Wer weiß, dass er sich selbst schädigt, der wurde **nicht in betrugsrelevanter Weise** getäuscht. Es **fehlt** auch an einem **Irrtum über die Vermögensschädlichkeit** der Verfügung. Bereits mangels Täuschung und Irrtum scheidet § 263 I StGB aus.

c) Zweckverfehlungslehre

Ganz überwiegend wird eine zwischen den beiden Extrepositionen **vermittelnden Lösung** für richtig gehalten. Die **Zweckverfehlungslehre ist also ein Kompromiss**. Ihr liegt folgender Gedankengang zu Grunde:

Herleitung:

- Die Theorie vom „Ärmerwerden“ überzeugt nicht, weil nicht jede täuschungsbedingte unausgeglichene Vermögenshingabe als Betrug strafbar ist; andernfalls würde der Schutz der Dispositionsfreiheit bei § 263 I StGB dominieren. Aus kriminalpolitischen Gründen ist es auch nicht akzeptabel,

alle täuschungsbedingten, aber bewussten einseitigen Vermögensminderungen aus der Betrugsstrafbarkeit herauszunehmen. (Stichwort: **Extrempositionen mit Mängeln**)

- Dennoch ist im Grundsatz daran festzuhalten, dass **bewusste Selbstschädigungen von § 263 I StGB nicht erfasst** sind (Stichwort: **Lehre von der unbewussten Selbstschädigung**). Der Grund dafür ist, dass in diesem Fall die Täuschung ihre Funktion verfehlt hat, dem Opfer die Vermögensminderung zu verschleiern; ein Motivirrtum ohne Schadensbezug ist grundsätzlich nicht betrugsrelevant.
- **Ausnahmsweise** gilt dies aber nicht, wenn das Opfer mit der Verfügung bestimmte **wirtschaftliche oder soziale Zwecke** verfolgt hat, und diese täuschungsbedingt **verfehlt** wurden. Konstruktiv werden 2 Modelle vorgeschlagen:
 - Das **Kompensationsmodell** sieht in der Zweckerreichung einen **sinnhaften Gegenwert**, der die Vermögensminderung rechtlich ausgleiche. (Resultat: **kein Vermögensschaden**)
 - Die **funktionale Schutzzwecklehre** nimmt zwar einen Vermögensschaden an, verneint aber den funktionalen Zusammenhang zwischen Irrtum, Verfügung und Schaden, wenn dem Verfügenden wenigstens die Zweckverfehlung verborgen bleibt.

Hinweise

- Welche Zwecke Betrugsrelevanz haben, ist unklar. Überwiegend findet sich eine Beschränkung auf **objektivierbare und sinnvolle Zwecke**: Schaffung ökonomischer Werte oder Verbesserung des menschl. Zusammenlebens.
- Umstritten ist, ob die grundsätzlich überwiegend für richtig gehalten soziale Zweckverfehlungslehre auch Anwendung finden kann, wenn **Leistung und Gegenleistung ausgeglichen** sind.
 - Vereinzelt wird die Zweckverfehlungslehre auch bei ausgeglichenen Geschäften für anwendbar gehalten. Die Vereitelung eines verfolgten Zwecks stelle eine Vermögensbeschädigung dar.
 - Überwiegend wird die Zweckverfehlungslehre bei wirtschaftlich ausgeglichenen Geschäften für unanwendbar gehalten. Andernfalls wäre der strafrechtliche Vermögensbegriff von seiner wirtschaftlichen Grundlage völlig gelöst, und jeder Motivirrtum wäre betrugsrelevant. Ein Schaden komme nur im Ausnahmefall nach den **Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags** in Betracht.

Literatur: SK/Samson/Günther (1996), § 263 Rn. 150ff.